

# ***Statuten***

# ***Aargauischer Karate Verband***



|            |                                      |           |
|------------|--------------------------------------|-----------|
| <b>I</b>   | <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> ..... | <b>3</b>  |
| A.         | NAME, SITZ UND NEUTRALITÄT .....     | 3         |
| B.         | ZWECK .....                          | 3         |
| <b>II</b>  | <b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....          | <b>4</b>  |
| A.         | MATERIELLE VORSCHRIFTEN.....         | 4         |
| B.         | VORAUSSETZUNGEN.....                 | 4         |
| C.         | VERFAHREN .....                      | 4         |
| D.         | AUSTRITT.....                        | 5         |
| E.         | AUSSCHLUSS .....                     | 5         |
| F.         | EHRENMITGLIEDER .....                | 5         |
| <b>III</b> | <b>FINANZEN</b> .....                | <b>6</b>  |
| A.         | BESCHAFFUNG DER MITTEL .....         | 6         |
| B.         | BEITRÄGE DER EINZELNEN CLUBS .....   | 6         |
| <b>IV</b>  | <b>ORGANISATION</b> .....            | <b>7</b>  |
| A.         | ORGANE .....                         | 7         |
| B.         | DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....          | 7         |
| C.         | VORSTAND.....                        | 9         |
| D.         | SPORTKOMMISSION .....                | 11        |
| E.         | RECHNUNGSREVISOREN .....             | 11        |
| F.         | RECHTSPFLEGEORGANISATION .....       | 11        |
| <b>V</b>   | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....     | <b>12</b> |

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **A. Name, Sitz und Neutralität**

#### Art. 1

Der Aargauische Karateverband, nachfolgend AKV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des aktuellen Präsidenten.

Der AKV ist politisch und konfessionell neutral und kann sich unabhängig davon für Anliegen einsetzen, die dem Sport dienlich sind.

Der AKV ist unabhängig von Karateorganisationen und Stilrichtungen.

Der AKV ist Mitglied der Aargauischen Dachorganisation für Sportverbände.

### **B. Zweck**

#### Art. 2

Der AKV bezweckt die Förderung und Pflege des traditionellen Karate-Do im Kanton Aargau. Als Definition von Karate-Do im Sinne dieser Statuten werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+ S vom Schweizerischen Olympischen Verband (SOV) gefordert werden. Im Speziellen werden Clubs, Vereine oder Schulen, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, vom AKV ausgeschlossen.

Der AKV orientiert sich an folgenden Zielen:

- Der AKV setzt sich für die Jugend im Bereich Karate ein und nützt dafür die Unterstützung von Kanton und Bund.
- Der AKV fördert das Image des Karate in der Öffentlichkeit.
- Der AKV fördert ein verbands- und stilunabhängiges Verständnis für Karate.
- Der AKV schafft Ausbildungsangebote im Bereich Sport, Schiedsrichter sowie J+S.
- Der AKV führt Kantonalmeisterschaften durch.

Die Verwirklichung der Vereinsziele wird vorab angestrebt durch:

1. Bestimmung einer einheitlichen Vereinspolitik
2. Aufbau einer einheitlichen Vereinsorganisation
3. Schaffung von kantonalen und nationalen Kontakten
4. Schaffung von ständigen, wie temporären Kommissionen
5. Aus- und Weiterbildung von Trainern und Schiedsrichtern
6. Durchführung von Meisterschaften, Trainingskursen und Wettkämpfen

## **II Mitgliedschaft**

### **A. Materielle Vorschriften**

#### Art. 3

Der AKV besteht aus mehreren Clubs. Unter Club wird nachfolgend ein Club, Verein oder Schule verstanden.

#### Art. 4

Die Aufnahme von Clubs ist bei Erfüllung der formellen und materiellen Voraussetzungen, die im Aufnahmereglement festgelegt sind, möglich.

#### Art. 5

Die angeschlossenen Clubs verpflichten sich, eine mit den Zielen und Statuten des AKV übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

### **B. Voraussetzungen**

#### Art. 6

Ein Club kann die Aufnahme in den AKV nur dann beantragen, wenn seine Mitglieder Karate, wie in Artikel 2 definiert, betreiben. Die aufgeführten Bedingungen gelten auch während der Mitgliedschaft.

#### Art. 7

Es können nur Clubs aufgenommen werden und Mitglied im AKV sein, die ihren Sitz im Kanton Aargau haben. Die Clubs müssen mindestens 10 Mitglieder ausweisen und ihre Mitgliederzahl an der Delegiertenversammlung belegen.

### **C. Verfahren**

#### Art. 8

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Die Aufnahmekriterien sind im Aufnahmereglement gesondert aufgeführt.

#### Art. 9

Der Vorstand beschliesst über eine provisorische Aufnahme des Antragstellers.

#### Art. 10

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 20 Tagen an die Delegiertenversammlung rekuriert werden.

## Art. 11

Die Delegiertenversammlung beschliesst nach den Bestimmungen des Aufnahmereglements an der zweiten bzw. dritten dem Aufnahmegesuch folgenden Delegiertenversammlung endgültig über die definitive Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Eine Aufnahme kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

## **D. Austritt**

### Art. 12

Der Austritt eines Clubs erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

## **E. Ausschluss**

### Art. 13

Clubs können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten aus dem AKV ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente) sowie Entscheide von Vereinsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate-Do und des AKV schädigen.

Der Ausschluss entbindet nicht von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

## **F. Ehrenmitglieder**

### Art. 14

Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatesport in technischem oder verbandspolitischem Sinn in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **III Finanzen**

#### **A. Beschaffung der Mittel**

##### Art.15

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Erlös aus Mitgliederbeiträgen
2. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
3. Beiträge von öffentlichen Stellen
4. Beiträge von Gönnern

#### **B. Beiträge der einzelnen Clubs**

##### Art. 16

Die Clubs des AKV sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der an der Delegiertenversammlung jeweils festgelegt wird, zu entrichten.

## **IV Organisation**

### **A. Organe**

#### Art. 17

Organe des AKV sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Sportkommission
4. Rechnungsrevisoren

### **B. Delegiertenversammlung**

#### Art. 18

Jeder Club hat Anrecht auf einen Delegierten.

#### Art. 19

Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt der Club. Ein Delegierter kann nicht mehrere Clubs vertreten.

#### Art. 20

Den in Art. 17 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

#### Art. 21

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitgliedern des AKV, steht beratendes Mitspracherecht zu.

#### Art. 22

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten des AKV einzureichen.

#### Art. 23

Jeder Club hat 1 Stimme.

#### Art. 24

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### Art. 25

Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls 1 Stimme. Die gleichzeitige Vertretung des Clubs ist ausgeschlossen.

## Art. 26

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Das Datum ist allen Delegierten 30 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch ein Fünftel der Mitgliederclubs verlangt werden.

Ort und Zeit der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

## Art. 27

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Bei Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Stimmen muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

## Art. 28

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des letzten Protokolls der Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Kommissionen
4. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Sportkommission, der übrigen Kommissionen und der Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Erlass, Aufhebung und Änderung der Statuten und Reglemente
8. Definitive Aufnahme von Clubs
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Ausschluss von Clubs
11. Auflösung des AKV
12. Aussprechen von Sanktionen gegen Clubs, welche die Statuten, Reglemente oder Weisungen verletzen

## Art.29

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind.

## Art. 30

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beantragt.



Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

### Art. 31

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das  $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Stimmen:

1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen der Statuten und Reglemente
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Auflösung des AKV
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen.

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

### Art. 32

Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

## **C. Vorstand**

### Art. 33

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des AKV.

### Art. 34

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

### Art. 35

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 36

Der AKV wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

### Art. 37

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

### Art. 38

Die Einladung hat 30 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Themen können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

### Art.39

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

### Art.40

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

### Art. 41

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig.

### Art. 42

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Erlass einer Geschäftsordnung
3. Aufbau eines Sekretariates und die Überwachung dessen
4. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, kantonalen, nationalen und internationalen Kontakten
5. Bestimmung von Delegierten in kantonalen, nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, etc.
6. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre
7. Organisation kantonaler Trainingslager, Kurse und Wettkämpfe
8. Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung
9. (s. Art. 28 Ziff. 12)
10. Provisorische Aufnahme von Clubs
11. Ausgabekompetenz gemäss Budget und Auftrag Delegiertenversammlung sowie für eigene Beschlüsse maximal CHF 1'000.— pro Einzelfall.

### Art. 43

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

### Art. 44

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 45

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

## D. Sportkommission

### Art. 46

Die Sportkommission regelt sämtliche Angelegenheiten für die Bereiche Turnier- und Schiedsrichterwesen. Ihr Handeln basiert auf den Reglements der World Karate Federation (WKF).

Die Sportkommission hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

### Art. 47

Die Sportkommission hat folgende Aufgaben zu betreuen:

1. Ausübung von Kontrollfunktionen innerhalb des AKV
2. Organisation und Betreuung des Kurs- und Ausbildungswesens
3. Organisation von kantonalen Meisterschaften
4. Aufstellen und Anpassen der technischen Reglemente
5. Einsetzen von Trainern für Kurse und Lehrgänge des AKV

### Art. 48

Die Sportkommission besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## E. Rechnungsrevisoren

### Art. 49

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und die Bilanz des AKV und geben z.H. der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

### Art. 50

Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem anderen Organ des AKV zugehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## F. Rechtspflegeorganisation

### Art. 51

Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliederclubs und deren Mitgliedern oder Organen über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden die Parteien auf den zivilrechtlichen Instanzenweg verwiesen.

## **V Schlussbestimmungen**

### Art. 52

Für die Verbindlichkeiten der AKV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 53

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des AKV.

### Art. 54

Die Auflösung des AKV erfordert die  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### Art. 55

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

*Revision 1.4 angenommen an der DV vom 11.03.2016 in Baden.*

*Der Vorstand*